

BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: **06.06.2017**
BV-0051/2017
öffentlich

Amt:	Bürgerservice
Bearbeiter:	Bernd Fricke

Datum:	06.06.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	22.06.2017							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

Gegenstand der Vorlage:

Insel für Alternativen Barleben e.V.; Abweichung von den Vorgaben des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Abweichung von der bindenden Festlegung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2016 in Bezug auf den Defizitausgleich für den Verein „Insel für Alternativen Barleben e.V.“ zu und beschließt vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde die Auszahlung des Defizitausgleichs in Höhe von maximal 50.400 Euro.

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Mit Datum vom 04. Februar 2010 hat die Gemeinde Barleben mit dem Verein „Insel für Alternativen Barleben e.V.“ einen Kooperationsvertrag geschlossen. Der Vertrag sollte nach Genehmigung durch den Gemeinderat zum 01. Januar 2010 in Kraft treten. Für den Vertrag haben die Parteien eine Laufzeit von 10 Jahren bestimmt. Weiterhin bestimmt der Vertrag, dass der Verein mit den Kinder- und Jugendfreizeittreffs ein Gemeinwesen orientiertes, offenes, sozial-kulturelles Kontakt-, Begegnungs- und Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche vorhalten soll. Die Gemeinde verpflichtete sich, eine jährliche finanzielle Unterstützung bis zu 76.000,00 Euro zu leisten. Insbesondere sollten die Zahlungen der Gemeinde für die Gehaltszahlungen an die pädagogischen Mitarbeiter dienen.

Mit der 1. Ergänzungsvereinbarung vom 06. März 2015 erklärte sich der Verein damit einverstanden, dass sich die jährliche finanzielle Unterstützung reduziert. Außerdem wurde die Vertragslaufzeit neu bestimmt. Danach sollte der Vertrag bis zum 31. Dezember 2016 laufen. Die Fortführung des Vertrages um jeweils ein Jahr sollte maßgeblich von der Evaluierung abhängen.

Der Gemeinderat beschloss am 15. Dezember 2016 (BV-0107/2016) die Fortführung des Vertrags mit dem Verein „Insel für Alternativen Barleben e.V.“ sowie eine abgeschmolzene Zuwendung in Höhe von maximal 50.400,00 Euro. Dieser Beschluss stand allerdings unter der Bedingung, dass der Haushalt 2017 beschlossen und durch die Kommunalaufsicht nicht beanstandet wird. Mit dem Haushalt 2017 ist weiterhin das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben und mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Die Haushaltsplanung und der Entwurf der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 sahen vor, dass für die Kooperationsverträge mit Kulturvereinen für die Zeit von 2017 bis 2020 jährlich 125.600,00 Euro zur Verfügung gestellt werden.

Die in der IV-0026/2017 genannten Gründe führten nunmehr dazu, dass der Haushaltssaugleich im Konsolidierungszeitraum nicht erreicht werden kann. Das Finden von Lösungsmöglichkeiten wird insoweit aus heutiger Sicht noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Durch das Fehlen einer Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für das Jahr 2017 gilt das HKK 2016 zunächst fort. Das HKK 2016 sieht für die Kooperationsverträge mit Kulturvereinen (u.a. dem Verein „Insel für Alternativen Barleben e.V.“) keine Zahlungen vor. Dies hat zur Folge, dass dem Verein bis zum Inkrafttreten eines HKK 2017 trotz der bisherigen Planung (Beschluss vom 15. Dezember 2016; Entwurf HKK 2017) kein Defizitausgleich ausgezahlt werden kann.

Zum Erhalt der pädagogischen Leistungen für die Jugendarbeit sind entsprechende Zahlungen jedoch zeitnah unbedingt erforderlich. Der Verein ist insbesondere nicht in der Lage die Aufwendungen für das Gehalt des pädagogischen Mitarbeiters über ein gewisses Maß hinaus vorzufinanzieren. Damit ist die Weiterführung der öffentlichen Einrichtung „Jugendclub“ akut gefährdet!

Aus diesem Grunde ist eine Entscheidung über eine Ausnahme von der Bindungswirkung des HKK 2016 (§ 100 Abs. 3 Satz 7 KVG LSA) dringend erforderlich.

Nach dieser Vorschrift sind Abweichungen von den bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Zur Erreichung des Haushaltskonsolidierungsziels können wegen der insgesamt neuen Situ-

ation in Bezug auf den Haushalt 2017 noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

Allerdings könnten sich die Planungsgrundlagen in tatsächlicher Hinsicht dahingehend ändern, dass die Existenz des Jugendclubs weiterhin erhalten bleiben soll. Dafür sprechen die bisherigen Planungen und insbesondere der Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016, der aufgrund der erfolgreichen Evaluierung der Vereinsarbeit gefasst wurde.

Der Kommunalaufsichtsbehörde ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 vorgelegt worden. Sie hat dem Konzept zugestimmt. Insofern ist auch eine Abweichung mit einer entsprechenden Begründung anzuzeigen.

Der Beschluss des Gemeinderates wird dementsprechend unter den Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde gestellt.

Zusammengefasst sollte der Abweichung vom HKK 2016 aus folgenden Gründen zugestimmt werden.

- Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2016,
- Dauerhafter Erhalt der öffentlichen Einrichtung Jugendclub soweit die jährliche Evaluierung eine erfolgreiche Jugendarbeit bescheinigt,
- Erhalt von Arbeitsplätzen,
- Weitere Nutzung der Co-Finanzierung des Landkreises,
- Der Verein hat im Vertrauen auf eine fortgesetzte Finanzierung der pädagogischen Mitarbeiter der Vertragsänderung zugestimmt,
- Noch nicht absehbare Folgen bei Nichtzahlung des Defizitausgleichs für den Verein und für die Gemeinde Barleben.

Mit dem Beschluss soll gewährleistet werden, dass der Verein seine Arbeit im Jahr 2017 fortsetzen kann. Um Planungssicherheit zu gewinnen und zu gewährleisten, muss mit der Diskussion zum Haushalt 2017 umfassend die Zukunft der freiwilligen Aufgabe „Jugendarbeit“ erörtert werden

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

§ 100 Abs. 3 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«250»
-------------------------------	-------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil zogene	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
		Objektbe-	

		Einnahmen		
Siehe Sachverhalt		(i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen